

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lützelbach

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in ihrer Sitzung am 02.06.2022 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lützelbach beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung in den Tageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke und die Tee- und Bastelpauschale.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt

a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- | | |
|--|-------------------|
| • für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 185,00 Euro/Monat |
| • für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr | 296,00 Euro/Monat |

- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr 314,50 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 333,00 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 351,50 Euro/Monat

b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr 170,50 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr 248,00 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr 263,50 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 279,00 Euro/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 294,50 Euro/Monat

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

- (2) Das Mittagessen kann nur im Zusammenhang mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden gebucht werden. Das Essensgeld ist zusätzlich zum allgemeinen Kostenbeitrag zu zahlen.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lützelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Gleiches gilt für den Kostenbeitrag für die Verpflegung

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen.

§ 4 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die seitherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den 02.06.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach

Uwe Olt, Bürgermeister

Dienstsiegel